
1788 : *Die allgemeine deutsche Bibliothek* :
Recension zu : Tellers Beytrag zur neuesten jüdischen
Geschichte

Die hier abgedruckten Gutachten der Herren **Tychsen**, Professor zu Bülow, **Teller O. C.** Rath zu Berlin, und **Israel Lohnstein**, Assessor bey der Judengemeinde zu Glogau, nunmehr Lehrer zu Berlin, betreffen eine Rechtssache, welche dem Publikum schon aus der berlinischen Monatsschrift, 8ter Band, S. 470 bekannt ist. Moses Isaac, ein reicher Jude zu Berlin, hinterließ, außer einem sehr grossen Vermögen, welches er unter seine drey Söhne und zwey Töchter vertheilte, ein Fideicommiß, von welchem die Kinder, welche nicht bey der jüdischen Religion bleiben würden, ausgeschlossen seyn sollten. Die beyden Töchter treten zum Christenthum über, und verlangen, nachdem sie christliche Ehemänner geheyrathet haben, an dem Fideicommiß Antheil zu nehmen. Das königliche Cammergericht entscheidet auch zu ihrem Vortheil. Allein das geheime Tribunal wirft dieses Urtheil über den Haufen; und als sich darauf die klagenden Töchter an den König selbst wandten, so bestätiget der König das Urtheil des Tribunals, befiehlt aber, daß durch neue

Gesetze dem Nachtheil, welcher den Bekennern der christlichen Religion durch dergleichen jüdischen Testamente zu wachsen lögte, auf die Zukunft vorgebeugt werde. Die königliche Antwort, welche schon in der Berliner Monatsschrift a. O. stehet, ist hier dem Berichte des Tribunals, worinn es auf königlichen Befehl die Gründe seiner Entscheidung vorträgt, beygefügt. Der Ausspruch des Tribunals und die königliche Antwort sind von der Art, daß sie Auswärtigen eine große Hochachtung für die preußische Justizpflege einflößen müssen. Man hätte denken sollen, die Sache wäre hiemit völlig entschieden gewesen, und Klägerinnen würden keinen neuen Versuch gewagt haben, an dem Fideicommiß Antheil zu erhalten. Allein, was vermag nicht die Geschicklichkeit eines Advocaten auszurichten, wenn ihm ein im Talmud und den Rabbinen belesener Professor mit seinen Spitzfindigkeiten zu Hülfe kommt? Der Testator hatte von Kindern, die **nicht bey der jüdischen Religion bleiben würden**, gesprochen. Hr. Tychsen behauptet, daß dieser Ausdruck nicht auf Kinder, die zum Christenthum übergehen, sondern auf solche, [120] die zum Irreglauben, und Unglauben, zum Epicuräismus und ähnlichen freygeisterischen Sekten übertreten, gezogen werden müsse. Ihm zufolge sind die Juden, welche Christen werden, doch noch als solche, welche bey der jüdischen Religion geblieben sind, anzusehen. Diese Meynung will er aus den Schriften der Juden beweisen. Der Mandatarius der Klägerinnen nimmt die tychsensche Erklärung mit Freuden an, und zeigt, daß die Testamentsklausal, wenn sie so interpretirt wird, auf seine Mandanten nicht anwendbar sey. Der Nachtrag des Hrn. Mandatarius ist fast eine wörtliche Wiederholung des Gutachtens des Hrn. Tychsen. Ob nun gleich dadurch die Sache zu einem neuen Processe aus einem ganz andern Klagsgrunde eingeleitet war: so scheinen doch die Klägerinnen bald ihr Unrecht eingesehen zu haben, indem sie es nicht zum Spruch haben kommen lassen, sondern sich mit den Executoren verglichen haben. Dem tychsenischen Gutachten ist das von dem O. C. R. Teller entgegengesetzt. Letzteres ist mit großer Gründlichkeit

und Wahrheitsliebe, aber auch mit Schonung des Gegners, dem, wenn er ein gedungener Advocat der Klägerinnen war, eine solche Schrift zu verzeihen gewesen wäre, abgefaßt. Die Nichtigkeit der Behauptungen des Hrn. Tychsen (denn kaum kann man ihnen den Namen von Scheingründen geben) wird aus dem Gemeinsinn, den die Redensart : **nicht bey der jüdischen Religion bleiben**, bey allen Vernünftigen, der deutschen Sprache kundigen Menschen haben muß, aus dem jüdischen Sprachgebrauch gewisser Wörter, welche von Hr. Tychsen ganz falsch erklärt waren, und aus dem Geiste des Judenthums, der auf Gebräuche einen nicht geringern Werth setzt, als auf Lehrsätze gezeigt. Hr. Tychsen hatte, um sein Paradoxon, daß Juden die Christen werden, doch als bey der jüdischen Religion gebliebene zu achten sind, zu beschönigen, folgenden Satz zum Grunde gelegt. Die altjüdische Religion ist einzutheilen in die christliche, karaitische und rabbanitische Religion. Wer einer von diesen drey Religion zugethan ist, ist noch immer ein Bekenner der altjüdischen, so wie Katholiken, Lutheraner, Reformirten, doch noch Christen sind. Teller fordert ihn auf die Richtigkeit seiner Eintheilung nur aus einem einzigen jüdischen oder christlichen Schriftsteller zu beweisen. Hr. Tychsen ist den Beweis in seiner sogenannten Widerlegung des tellerirschen Gutachtens schuldig geblieben. Diese Widerlegung ist [121] von Hr. Teller Stück vor Stück beantwortet. Eine musterhafte Schrift, nach deren Durchlesung dem Hrn. Tychsen auf immer der Muth entfallen seyn mag, sich mit einem solchen Gegner über diese Materie in einen weitem Streit einzulassen ! Der Judenassessor Lohnstein hat den Hrn. Tychsen nicht weniger in die Enge getrieben. Dieser hatte die Aehnlichkeit der christlichen und jüdischen Religionen aus den 13 Fundamentalartikeln, welche Maimonides festgesetzt hat, und die bis auf einige wenge erlaubte Einschränkungen von den Christen angenommen würden, beweisen wollen. Lohnstein zeigt, daß sie Tychsen mit Fleiß abgekürzt hat, und daß sie nicht von den Juden als Fundamentalartikel angenommen werden : ferner daß die Töchter des

Testators, welche zur christlichen Religion übergangen sind, nothwendig die jüdische verlassen haben, weil sie eine Offenbarung einräumen, durch welche die von Moses verordneten Gebräuche und Gesetze aufgehoben werden. Hr. Tychsen hat zwar das lohnsteinische Gutachten in einem besondern Aufsätze enträften wollen, dem er 37 größtentheils nicht hier gehörige Fragen angehängt hat. Sein Gegner wirft ihn aber noch zum zweytenmal zu Boden und man kann nicht sagen, daß von dem Falle der Boden erschüttert sey : denn wirklich der Streiter war mit sehr elenden, mehr strohernnen als eisernen Waffen ausgerüstet. ||